

## Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz

**R**ichard Soyer ist der Herausgeber dieses Opus, welches im Verlag Österreich (Nomos) in der Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht erschienen ist. Es stellt den ersten Band der Publikationsreihe eines an der Johannes Kepler Universität Linz angesiedelten Forschungsprojektes dar, das sich dem Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz widmet. Das Projekt wurde im März 2020 gestartet und trotz zweifellos vorhandener pandemiebedingter Einschränkungen liegt nun ein erster, knapp 900 Seiten umfassender Band über die Forschungsergebnisse zu den Perspektiven des Wirtschaftsvölkerrechts vor. Der Herausgeber des Bandes ist in diesen Fragen als Experte ausgewiesen und hat dieses Werk unter anderem aus seinem „Handbuch Unternehmensrecht“ aus dem Jahr 2020 und seinem Beitrag zur Festschrift zum 75. Geburtstag von Frank Höpfel weiterentwickelt.



Der Herausgeber der Schriftenreihe, der Augsburger Strafrechtsprofessor Michael Kubiciel, erklärt die auf den ersten Blick ungewöhnliche Trias im Projekttitel – Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz – konzise, indem er auf die Menschenrechte als den Kern des normativen Projektes des Westens blickt, die eben nicht nur subjektive Rechte des Einzelnen formulieren, sondern vor allem auch Prinzipien und Werte abbilden und damit eine expansive Tendenz haben. Daraus ergebe sich die Forderung nach staatlichem Schutz beim Aufeinandertreffen des „verletzlichen Einzelnen“ mit „machtvollen Gebilden“, wenn letztere „gefahrengeneigte Tätigkeiten“ entfalten, vor denen der Einzelne sich selbst nur unzureichend zu schützen vermag. Dass Unternehmen solche Gebilde sind, ist heute anerkannt; dies kommt neben zahlreichen allgemeinen und unternehmensspezifischen Rechtspflichten auch in zunehmend dichter werdenden Regulativen und Compliance-Codices zum Ausdruck.

Das Strafrecht bildet dabei die schärfste Waffe des Rechts, bloße Verdachtsmomente können ausreichen, um eine Lawine an staatlichen Ermittlungstätigkeiten mit oft erheblichen Grundrechtseingriffen auszulösen. Auch wenn das Strafverfahren letztendlich ohne Verurteilung endet, sind erhebliche Kosten und Reputationsschäden für die Betroffenen entstanden.

Der Reigen der Beiträge beginnt mit einer Darstellung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Sergio Pollak, der insbesondere de lege ferenda konkrete Forderungen nach der Verwirklichung eines supranationalen

Verbandsstrafrechts erhebt, mit dem insbesondere auch Menschenrechtsverletzungen pönalisiert werden sollen. Sehr verdienstvoll erarbeitet Pollak nicht nur rechtstheoretische Grundlagen, sondern setzt sich auch rechtssoziologisch mit der in Zukunft sicher immer relevanteren Frage auseinander, ob eine globale strafrechtliche Verantwortung auf supranationaler Ebene eingeführt werden soll, selbst wenn damit eine „Entstaatlichung“ der Strafbarkeit einhergeht.

Pollak beruft sich bezüglich der Rechtsnatur des Völkerstrafrechts auf Triffterer und setzt sich mit dem Problem, ob ein Verbandsstrafrecht de lege ferenda in das bestehende Modell des Völkerstrafrechts normtheoretisch einhegbar wäre, näher auseinander.

Er analysiert für die Bildung eines materiellen Völkerstrafrechtsbegriffes die Präambel des IStGH und zieht auch die in den Nürnberger Prozessen entwickelten Grundsätze heran, wobei das Völkerstrafrecht ein Teilgebiet des Völkerrechts auf der Makroebene der internationalen Gemeinschaft darstellt. Weiter verweist er auf Kelsen, wonach die physische Rechtsperson keine natürliche, sondern vielmehr eine juristische Realität auszeichnet. Methodisch greift er auf das Wertekorsett im Sinne der Verbandskultur von Organisationen zurück, was nicht nur ein Makrophänomen, sondern auch ein soziales darstellt.

Bei seinen Ausführungen hinsichtlich der verschiedenen Rechtsverhältnisse bezieht er sich auf Kant, der in seinem Werk „Zum ewigen Frieden“ zwischen dem Staatsbürgerschaftsrecht, dem Völkerrecht und dem Weltbürgerrecht unterscheidet. Zum Staatsrecht verweist er auf Hegel, der behauptet, dass es keinen Weltstaat gibt. Kant hingegen hält in seinem zitierten Opus fest, dass Staaten wie Menschen aufzufassen sind. In der Folge zitiert sich Pollak selbst, indem er in Verweisung auf Soyer/Pollak die akzessorische Ausgestaltung des § 3 öVbVG aufzeigt und auf die Divergenzen zum deutschen Teilnahmesystem anspielt.

Der zweite Beitrag stammt von Nikolai Schäffler, er befasst sich mit dem Völkerstrafrecht und der Rolle von Unternehmensangehörigen, insbesondere im Zusammenhang mit der noch ausstehenden normativen Erfassung globaler Lieferketten, wodurch in der Regel „westliche“ Unternehmensangehörige am „profitierenden Ende“ der Lieferkette der Verantwortung für die am Anfang der Kette, meist im globalen Süden, begangenen Verbrechen nicht mehr entgegen können sollen.

Die dogmatischen Ausführungen von Schäffler über das Völkerstrafrecht und die Rolle von Unternehmensangehörigen betreffen die Grundprobleme des römischen Statuts im Lichte der Judikatur. Das Völkerstrafrecht verbindet völkerrechtliche und strafrechtliche Grundsätze. Die Straftatbestände sind formal dem Völkerrecht zuzuordnen, während die individuelle Verantwortlichkeit eines bestimmten Verhaltens dem Strafrecht entstammt. Auch er analysiert das IStGH-Statut in Bezug auf die Abgrenzung zur inländischen Gerichtsbarkeit. Interessant ist für mich die Tatsache,

dass im Völkerstrafrecht eine Unterscheidung zwischen Unrecht und Schuld irrelevant ist. Zusammenfassend hält er fest, dass die individuelle Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Personen, welche Verbrechen im Rahmen globaler Lieferketten typischerweise im Ausland begehen, eine Beihilfestrafbarkeit von Angehörigen westlicher Unternehmen begründet.

Lieferkettengesetze verpflichten Unternehmen zur Implementierung präventiver Maßnahmen – im Gegensatz zu Deutschland fehlt uns in Österreich ein verbindliches Lieferkettengesetz.

Eine Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung und über die Lieferkettensorgfaltspflichten setzt eine ungeheure Bürokratie in Gange, weil neben den finanziellen Daten auch die Art des Energieverbrauchs und die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt ermittelt werden müssen. Weiters sind über 50 Menschenrechtsübereinkommen und Umweltkonventionen einzuhalten. Ein großes Problem ist dabei die Kontrolle dieser Verpflichtungen auf alle am Handel beteiligten Unternehmen. Environmental social governance führt durch die Überwachungsprozesse zu einer Verbesserung der Produktion, allerdings zu einer wesentlichen Verteuerung der Produkte. Außereuropäische Unternehmen können diese Auflagen nicht erfüllen und starke Unternehmen wie aus China werden auf Geschäfte mit Europa verzichten, weshalb es zu einer für Europa extrem gefährlichen Wettbewerbsverzerrung kommen wird. Interessant ist auch, dass das deutsche Lieferkettensorgfaltengesetz zu Auswirkungen auf österreichische Unternehmen führen wird.

Im 3. Abschnitt thematisiert *Nihad Amara* Corporate Social Responsibility und Regelungsperspektiven für transnationale Unternehmen, wobei insbesondere die zunehmend engeren Verflechtungen im Zusammenhang mit regelungsbedürftigen Bereichen wie Menschenrechten und nachhaltigen Produktionsbedingungen in die strafrechtlichen wie völkerrechtlichen Arenen hereinspielen.

Im 4. Teil beschäftigt sich *Christoph Kathollnig* mit der Regelung der Nachhaltigkeit in der EU und befasst sich dabei nicht nur mit Fragen einer nachhaltigen Finanzierung, sondern insbesondere auch mit der noch kaum ausgeprägten Betrugsstrafbarkeit bei immer zahlreicher werdenden Formen des Greenwashing. Dabei mangelt es oft an aussagekräftigen Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen und Finanzprodukten, und einige Bekenntnisse zur Nachhaltigkeit erinnern eher an PR-Rhetorik.

Durch die Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung wurde das Thema Nachhaltigkeit durch Rechtsakte gestaltet. Nachhaltigkeitsrisiken sind definiert als Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, weil diese negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben können. Beispielhaft dafür sind Risiken aus dem Klimawandel oder Transitionsrisiken, die durch Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Abwertung von Vermögens-

werten führen.

Beim dazu ergangenen Leitfaden der FMA sind drei Aspekte hervorzuheben, nämlich die finanzielle Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken, die Verantwortung von Finanzunternehmen und die Bedeutung einer angemessenen Überwachung. Deshalb ist es wichtig, dass Unternehmen eine Fehlerkultur entwickeln, die dazu beiträgt, Maßnahmen zu ergreifen, die die vorsätzliche Täuschung von Anlegern und Kunden verhindern.

Die EU plant verschärfte Regeln gegen unlauteren Wettbewerb, also Richtlinien gegen Greenwashing. Um mit Schlagworten wie „klimaneutral“ werben zu dürfen, werden Kompensationsmaßnahmen nicht mehr reichen, auch „social washing“ kommt auf die Liste zu pönalisierender Geschäftspraktiken.

Dem weitgespannten Feld dieses Bandes ist noch hinzuzufügen, dass im Unternehmensstrafrecht das Konzept der Compliance auch für die Unternehmen selbst relevant geworden ist, weil erst durch die Schaffung einer Unternehmenskultur und die Etablierung effektiver Präventionsmaßnahmen die Gefahr von Reputationsschäden eingedämmt wird. Gerade in diesem Bereich wird die KI in Zukunft zweifellos eine große Rolle spielen, indem automatisiert und quasi in Echtzeit eine Due-diligence-Prüfung vieler geschäftlicher Vorgänge implementiert werden kann. Das geltende Recht hinkt dieser Entwicklung hinterher und hat noch kaum Ansätze für die Regulierung derartiger Instrumentarien entwickelt.

Wie dem Band eindrucksvoll zu entnehmen ist, bewirkt die Zeit der Krisen, in der wir uns befinden – ich denke an die Energiekrise, die Migrationskrise, die Krise des Vertrauens in die Demokratie, die Wirtschafts- und Finanzkrise bis hin zur Krise des Bildungs- und des Gesundheitssystems und über allem die Klimakrise –, enormen globalen Handlungsbedarf, gerade auch in rechtlicher Hinsicht. Dabei sind zahlreiche Fragen noch ungelöst. *Soyer* und das Team seiner Autoren bieten hier mehr als eine erste Orientierung, in dem sie schon Antworten auf Fragen geben, die sich die Menschheit leider noch viel zu selten stellt.

Der Fortsetzung der Projektveröffentlichungen ist mit großem Interesse entgegenzusehen.

### **Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz.**

Von *Richard Soyer*. Verlag Österreich, Nomos, 2023, 928 Seiten, geb., € 249,-.

---

**NIKOLAUS LEHNER**